

FORDERUNGSKATALOG DES KOBV-ÖSTERREICH ZUR REGIERUNGSBILDUNG 2013

SOZIALENTSCHÄDIGUNGSRECHT

1) Grundsätzliches:

Die Republik Österreich hat, beruhend auf den Kompetenztatbeständen des Art.10 B-VG, seit Beendigung des 2. Weltkrieges ein System des Sozialentschädigungsrechts entwickelt, das dazu beigetragen hat, durch die darin enthaltenen Leistungen die betroffenen Personenkreise bei der Inklusion in Schule, Beruf und Gesellschaft erfolgreich zu unterstützen.

In den Jahren nach 1945 sind im Rahmen des Sozialentschädigungsrechts des Bundes das Kriegsoferversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Verbrechenopfergesetz und das Impfschadengesetz in Kraft getreten. Den sich immer wieder verändernden Bedürfnissen und Lebensumständen der Versorgungsberechtigten wurde in dankenswerter Weise in enger Kooperation mit den jeweiligen Interessenvertretungen durch Novellierungen der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen und ist die Republik Österreich damit ihrer, auch verfassungsrechtlich verankerten Verantwortung gegenüber diesen Personen vorbildlich nachgekommen.

Es ist aber auch Tatsache, dass es innerhalb des Systems der Sozialentschädigung deutliche Unterschiede gibt, die zunehmende Schwierigkeiten in der Vollziehung dieser Gesetze nach sich ziehen und auch für die Normadressaten dazu führen, dass schon allein die gesetzlichen Bestimmungen durch ihre unzähligen Verweisungsnormen kaum lesbar sind, geschweige denn verstanden werden können (so verweisen z.B. einzelne Bestimmungen des Impfschadengesetzes auf das Heeresversorgungsgesetz und dieses wiederum auf Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes). Im Sinne einer umfassenden Verwaltungsökonomie und im Sinne der Rechtssicherheit und Verständlichkeit der Normen wäre es aus der Sicht des KOBV-Ö daher dringend notwendig, das Sozialentschädigungsrecht, wie es seit kurzem in Art. 10 als EIN Kompetenztatbestand des B-VG verankert ist, einer Harmonisierung zuzuführen. Damit bestünde die Chance, die derzeit sehr komplexen Materien einer besseren Transparenz und Administrierbarkeit zuzuführen und gleichzeitig, ohne materiell rechtliche Verschlechterungen für die Versorgungsberechtigten herbeizuführen, zu spürbaren Einsparungen bei der Vollziehung der einzelnen Gesetze sowohl bei den zuständigen Verwaltungsbehörden als auch bei den zuständigen Verwaltungsgerichten führen werden.

Der KOBV-Österreich ersucht daher, dies bei Verhandlungen zur Bildung einer neuen Bundesregierung zu berücksichtigen und zu vereinbaren, möglichst umgehend im zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Versorgungsberechtigten einzurichten, die zur Aufgabe hat, das System des österreichischen Sozialentschädigungsrechts unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der versorgungsberechtigten Personenkreise zu harmonisieren, transparenter und verständlicher zu gestalten.

2) Vordringliche Verbesserungs- bzw. Vereinfachungsmaßnahmen:

a) KRIEGSOPFERVERSORGUNG :

Die Beratung und Betreuung von versorgungsberechtigten Kriegsoffizieren wird auf Grund des fortgeschrittenen Alters der Versorgungsberechtigten immer schwieriger und damit zeitintensiver. Auf Grund der Tatsache, dass FunktionärInnen aus dem Bereich der Kriegsoffiziere einerseits selbst immer älter werden und daher diese über Jahrzehnte geleisteten freiwilligen und unentgeltlichen Dienste nicht mehr erbringen können und FunktionärInnen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen nicht über die notwendigen Kenntnisse über das Sozialentschädigungsrecht verfügen, obliegt die Beratungs- und Betreuungstätigkeit in zunehmendem Maße den hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Kriegsoffizier- und Behindertenverbände.

Diese hauptamtliche Beratungs- und Betreuungstätigkeit verursacht bei den Kriegsoffizier- und Behindertenverbänden einen hohen Personalkostenaufwand.

Gefordert wird, den zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsoffizierversorgungsgesetz gebildeten Organisationen eine Förderung für die Beratung und Betreuung von KOVG-Versorgungsberechtigten aus dem Kriegsoffizier- und Behindertenfonds, der zum Zwecke der Fürsorge für diese Personen geschaffen wurde, zu gewähren.

b) IMPFSCHADENGESETZ:

Beim Vollzug des Impfschadengesetzes als z.T. hochwissenschaftlicher medizinischer Materie betreffend möglicher, schädigender Nebenwirkung von verabreichten Impfstoffen ergeben sich massive Probleme bei der Beurteilung der Kausalität. Dies v.a. auch deshalb, weil nach der derzeitigen Spruchpraxis der zuständigen Behörden Impfungen nur dann als kausal für die geltend gemachte Schädigung anerkannt werden, wenn sie eindeutig (mit Wahrscheinlichkeit) die Behinderung verursacht haben. Im Interesse der Betroffenen sollte eine Beweismaßerleichterung dahingehend vorgesehen werden, dass die Schädigung durch die Impfung vom Antragsteller lediglich glaubhaft gemacht werden muss und

es der Behörde obliegt zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass eine andere Ursache ausschlaggebend war (vergleiche auch § 12 BGStG). Eine entsprechende Regelung zur Beweislast fände auch Deckung in der Spruchpraxis des VwGH zu Impfschadensfällen.

Jedenfalls würde eine in Grenzfällen anzuwendende gesetzliche Härteregelung zu einer sozialpolitisch vertretbaren Entscheidungspraxis wesentlich beitragen.

c) CONTERGANGESCHÄDIGTE:

Bei den im Parlament vertretenen Parteien besteht breiter Konsens darüber, dass die österreichischen Opfer des Conterganskandals in das Sozialentschädigungsrecht einbezogen werden sollen. Dies auch deshalb, weil ein Teil der Betroffenen (ca. 25 von insgesamt 45), die von der Expertenkommission im österreichischen Gesundheitsministerium (Vorsitz: Univ.Prof.Dr.Hengstschläger) als Conterganopfer anerkannt wurden, von der deutschen Conterganstiftung aufgrund sehr strenger gesetzlicher Bestimmungen nicht anerkannt wurden. Außerdem sieht das deutsche Conterganstiftungsgesetz fast ausschließlich Geldleistungen vor, während im österreichischen Sozialentschädigungsrecht auch Heilfürsorge- und Rehabilitationsleistungen vorgesehen sind, die beim älter gewordenen Personenkreis (z.B. zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit) besonders wichtig sind. Der KOBV-Österreich ersucht daher, bei Regierungsverhandlungen die Bereitschaft zur Einbeziehung der in Österreich anerkannten Personen (45) in das Impfschadengesetz unter Anrechnung der Geldleistungen der deutschen Conterganstiftung zu erörtern und zu vereinbaren.

c) VERBRECHENSOPFER:

Das österreichische Verbrechensopfergesetz ist ein wesentlicher und unverzichtbarer Teil des Sozialentschädigungsrechts, das Opfern von Verbrechen wichtige Unterstützung und Hilfe zukommen lässt und neben Heilfürsorge und Rehabilitation auch Entschädigungsleistungen (z.B. Schmerzensgeld, Verdienstentgang) bei Erfüllung der Voraussetzungen vorsieht. Ein ganz wesentlicher Schritt zum Ausbau des VOG wurde in jüngster Vergangenheit durch die Verbesserung der rechtlichen Position der Missbrauchsoffer getätigt. Insbesondere die Beurteilung der Ansprüche von Missbrauchsoffern erweist sich jedoch zunehmend als sehr schwierig, weil die meisten Straftaten in diesem Bereich bereits vor vielen Jahren stattgefunden haben und damit aber eine exakte und dem Gesetz entsprechende Berechnung eines zustehenden Verdienstentganges fast unmöglich ist (z.B. ist die Frage, wie sich die Verdienstkurve retrospektiv ohne den stattgefundenen Missbrauch entwickelt hätte, unbeantwortbar). Berechnungen für die Gegenwart und die Zukunft (z.B. Pension) sind nahezu unmöglich. Der KOBV-Österreich vertritt die Auffassung, dass es daher dringend notwendig wäre, den Vollzug des VOG dadurch wesentlich zu vereinfachen und einen gesetzeskonformen

Vollzug sicherzustellen, indem anstelle des Ersatzes des konkreten Verdienstentganges Entschädigungsleistungen analog zum Grundrentensystem des Kriegsopferversorgungsgesetzes (fixe Beträge je nach Grad der Behinderung, die aus dem Verbrechen entstanden ist), vorzusehen. Die (zwar meist erfolglosen) Regressmöglichkeiten des Staates gegenüber den Tätern könnten grundsätzlich auch in einem solchen System beibehalten werden. Anzudenken wäre jedoch, auf die Regressmöglichkeit überhaupt zu verzichten, da die Regresse in der Mehrheit der Fälle nicht realisiert werden können bzw. erfolglos bleiben und darüber hinaus Kosten verursachen.

Bei der Kausalitätsbeurteilung nach dem VOG ist auch zu kritisieren, dass aufgrund der derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen enorme Beurteilungsschwierigkeiten bestehen. Während z.B. bei „klassischen“ Gewaltverbrechen (z.B. schwere Körperverletzung), die Dauerschädigungen verursachen (sowohl physisch, wie auch psychisch) die Beurteilung der verbrechenskausalen Schädigungen leichter möglich ist, ist dies v.a. bei den lange zurückliegenden Missbrauchsfällen nicht einfach, insbesondere ist auch die Abgrenzung zu vorliegenden Vorschädigungen, v.a. im psychischen Bereich, schwierig.

Nach der derzeitigen Rechtslage und Spruchpraxis der Behörden müssen die Schädigungen eindeutig („mit Wahrscheinlichkeit“) und überwiegend auf die Tat zurückzuführen sein, um Ansprüche nach dem VOG durchsetzen zu können. Überwiegen die Vorschäden, so wird derzeit die Leistung zur Gänze versagt, obwohl eine Schädigung im Sinne des VOG gegeben ist. In derart gelagerten Fällen könnte die Möglichkeit einer teilkasualen Anerkennung, wie sie im KOVG und HVG vorgesehen ist, Abhilfe schaffen.

Auch hier könnte die Beweismaßerleichterung Abhilfe schaffen und werden entsprechende, gesetzlich eindeutige Regelungen eingefordert und wären entsprechende Maßnahmen in einem Regierungsübereinkommen festzuschreiben.

Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
1080 Wien, Lange Gasse 53

Präsident Mag. Michael Svoboda
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl
Tel.: 01/406 15 80 – 42
Fax: 01/ 406 15 80 - 54
E-mail: kobvoe@kobv.at

Wien, im Oktober 2013